

22.05.89

VP - Fz - In - U

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

A. Zielsetzung

Festlegung einheitlicher Rahmenbedingungen für die Anordnung von Zonen-Geschwindigkeits-Beschränkungen entsprechend der Zehnten Verordnung zur Änderung der StVO.

B. Lösung

Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften über

- die Größe und Aufstellung der Zonengeschwindigkeits-Zeichen
- das Verfahren und die zu berücksichtigenden Belange bei der Zonen-Anordnung
- die Auswahl geeigneter Gebiete
- die verkehrsregelnden und baulichen flankierenden Maßnahmen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Gemeinden entstehen Planungskosten und Kosten für Beschilderung und evtl. Umbauten, wenn von den Möglichkeiten der Zehnten Verordnung zur Änderung der StVO und damit auch von der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VwV-StVO Gebrauch gemacht wird. Für den Bund und die Länder entstehen keine Kosten.

22.05.89

VP - Fz - In - U

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
(VwV-StVO)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 920 01 - Str 151/89

Bonn, den 19. Mai 1989

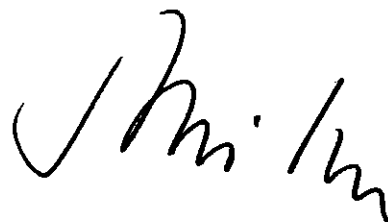
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von den Bundesministern für Verkehr und
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungs-
vorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
(VwV-StVO)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur
Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

Vom

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 15 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 15 eingefügt durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 2 a eingefügt durch Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 24. November 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 228 vom 8. Dezember 1970 und Nr. 14 vom 22. Januar 1971), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 22. März 1988 (Bundesanzeiger Nr. 62 vom 30. März 1988), wird wie folgt geändert:

1. Nach den Ausführungen "Zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit" wird eingefügt:

"Zu den Zeichen 274.1 und 274.2 Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung"

- I. Die Zeichen sind in der Regel 840 mm hoch und 840 mm breit. In besonderen Fällen kann die Größe auch 600 mm x 600 mm betragen.
- II. Am Anfang eines Bereichs mit Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung ist Zeichen 274.1 so aufzustellen, daß es bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in den Bereich wahrgenommen werden kann. Dazu kann es erforderlich sein, daß das Zeichen von Einmündungen oder Kreuzungen abgesetzt oder beidseitig aufgestellt wird, so daß es z. B. nach dem Einbiegen in den Bereich deutlich wahrgenommen wird.

Das Ende des Bereichs ist durch Zeichen 274.2 zu kennzeichnen."

2. "Zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen" wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte "Zu Absatz 1 bis 1 c" werden durch die Worte "Zu Absatz 1 bis 1 d" ersetzt.
- b) Nach den "Ausführungen zu "IX. Sonderparkberechtigungen für Anwohner" wird eingefügt:

"X. Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung

- a) Die Anordnung von Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen ist auf der Grundlage einer Verkehrsplanung der Gemeinde vorzunehmen, die insbesondere die Belange der Verkehrssicherheit,

des Schutzes der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen, des Wohnumfeldes, der Wirtschaft, des Handels und Gewerbes, der Rettungsdienste, der Stadtreinigung und des öffentlichen Personennahverkehrs berücksichtigt. Dabei ist auf die Erhaltung eines leistungsfähigen Verkehrsstraßennetzes zu achten, das den überörtlichen und innerstädtischen Durchgangsverkehr sowie den Linienverkehr der öffentlichen Verkehrsmittel aufnehmen kann.

- b) Die durch Zeichen 274.1 und 274.2 zu kennzeichnenden Zonen müssen abgrenzbar und für eine Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung geeignet sein:
- Die Zonen sollen möglichst eine erkennbare städtebauliche Einheit aufweisen. Der Beginn einer Zone sollte durch straßenbauliche Gestaltungselemente (z. B. Aufpflasterungen, Fahrbahnverengungen) hervorgehoben werden, insbesondere wenn die Zone kein geschlossenes Erscheinungsbild aufweist. Die Fläche für den ein- und ausfahrenden Verkehr sollte dabei so klein wie möglich bemessen werden.
 - Die Größe einer Zone ist so festzulegen, daß die Geschwindigkeitsbeschränkung für den Kraftfahrer überschaubar und einsichtig bleibt. Aus der Zone sollte die nächstgelegene Verkehrsstraße (50 km/h oder mehr) nach höchstens 1 000 m erreichbar sein.

- Die Straßen innerhalb der Zone sollten gleichartige Merkmale (z. B. Straßenbreite, Straßenraumaufteilung, Randbebauung) aufweisen, die von ihrem Gesamteindruck her eine niedrige Geschwindigkeit nahelegen. Die Breite der Fahrbahn für den fließenden Verkehr sollte 6 Meter nicht überschreiten. Größere Fahrbahnbreiten für den fließenden Verkehr können z. B. durch Schräg- oder Senkrechtparkstände vermindert werden. Es sollten möglichst keine durchgehenden Linien des öffentlichen Personennahverkehrs durch die Zone führen. Ist dies im Ausnahmefall doch erforderlich, so kann die Breite der Fahrbahn für den fließenden Verkehr 6,50 Meter betragen.

- c) An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone sollte der Grundsatz "Rechts vor Links" gelten; die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 8 StVO ist zu beachten.

Wo eine davon abweichende Vorfahrtregelung aus Gründen der Verkehrssicherheit oder wegen der Belange öffentlicher Verkehrsmittel unumgänglich ist, ist sie durch Zeichen 301 anzuordnen.

Auf Leitlinien (Zeichen 340) ist grundsätzlich zu verzichten; weitere Zeichen und Verkehrseinrichtungen sind in der Regel entbehrlich. Die Regelung des ruhenden Verkehrs durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen bleibt davon unberührt. Lichtzeichenanlagen sollten entfernt werden, wenn die Erfordernisse der Verkehrssicherheit dies zulassen.

- d) Bauliche Maßnahmen sollen dort, wo Zeichen 274.1 alleine nicht ausreicht, die Notwendigkeit der Geschwindigkeitsbeschränkung unterstreichen; sie sollen aber eine stetige Fahrweise nicht verhindern. Bei langem gradlinigem Verlauf von Straßen, an Querungsbereichen stärkerer Fußgängerströme und im Einzugsbereich sozialer oder kultureller Einrichtungen kommen straßenbauliche Umgestaltungen wie z. B. Fahrbahnverengungen, Fahrbahnversätze oder Aufpflasterungen in Betracht. Auf die Durchlässigkeit der Straßen für den Wirtschaftsverkehr, für Notfall-Fahrzeuge sowie Reinigungs- und Winterdienste ist zu achten.

Ebenso ist darauf zu achten, daß durch bauliche Maßnahmen der vorhandene Raum für den ruhenden Verkehr nicht mehr als nach den Umständen nötig eingeschränkt wird. Radwege sind in der Regel nicht erforderlich."

Artikel 2

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift ergänzt die Zehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung, mit der die am 31. Dezember 1989 außer Kraft tretende Zonengeschwindigkeits-Verordnung in die StVO übernommen wird.

Sie enthält die notwendigen Detailregelungen, die auf den Ergebnissen der Untersuchungen der Bundesanstalt für Straßenwesen sowie der Bundesländer zu den Auswirkungen bisheriger Zonen-Geschwindigkeits-Beschränkungen beruhen.

Insoweit wird auf die Begründung der Zehnten Verordnung zur Änderung der StVO verwiesen.

Die Regelungen berücksichtigen neben Belangen der Verkehrssicherheit auch die Belange einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Schutzes der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen, der Wirtschaft, des Handels und Gewerbes sowie der kommunalen Dienste (Rettungswesen, Reinigung, öffentlicher Personennahverkehr).

Sie sind aus sich heraus verständlich. Kosten werden über das in der Begründung zur Zehnten Verordnung zur Änderung der StVO dargestellte Maß hinaus nicht verursacht.

22.09.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
(VwV-StVO)

- Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der
- / Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.
- / Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur

Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

1. Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 41 Abs. 3 Nr. 9)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In den Ausführungen zu § 41 Abs. 3 Nr. 9 Markierungsknopfreiheiten wird

- a) in der Überschrift das Wort
"Markierungsknopfreiheiten"
gestrichen
und

b) folgender Satz angefügt:

"Pflasterlinien zur Fahrbahnbegrenzung in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen müssen ausreichend breit, in der Regel mindestens 10 cm sein, und einen deutlichen Kontrast zur Fahrbahn aufweisen."

Begründung:

Die Vorschrift gibt Hinweise, wie die in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen zugelassenen anderen Mittel zur Fahrbahnbegrenzung (§ 41 Abs. 3 Nr. 9 StVO) ausgeführt sein müssen.

2. Artikel 1 Nr. 1b - neu - (§ 42 Abs. 8 Nr. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1a folgende Nummer 1b einzufügen:

'1b: Nach den Ausführungen "Zu § 42 zu Zeichen 405 Autobahnnummernschild" wird angefügt:

"Zu Zeichen 406 Nummer für Knotenpunkte

- I. Das Zeichen ist 650 mm hoch und 650 mm breit. Der Außendurchmesser der Ronde beträgt in Zeichen 448 700 mm.
- II. Das Zeichen darf nur zugleich mit Zeichen 448 und Zeichen 450 (300 m-Bake) gezeigt werden.
- III. Alle Ankündigungstafeln der Autobahnausfahrten, Autobahnkreuze und Autobahndreiecke sollen für jeden Autobahnverlauf eine fortlaufende Nummer erhalten. Eine Wiederholung dieser Knotenpunkt-nummer soll nur für Anschlußstellen auf der 300 m-Bake (Zeichen 450) erfolgen."

Als Folge ist in der Eingangsformel vor Artikel 1 das Zitat "§ 6 Abs. 1 Nr. 15" durch das Zitat "§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 15" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Beschreibung der Größe und Verwendungskriterien für das Zeichen 406.

3. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (Abschnitt X Buchstabe a)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in Abschnitt X der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) Die Anordnung von Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, wenn die verkehrlichen Verhältnisse dies erfordern. Bei der Planung bzw. Anordnung sind insbesondere die Belange der Verkehrssicherheit, des Schutzes der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen, des Wohnumfeldes, der geordneten städtebaulichen Entwicklung, der Wirtschaft, des Handels und des Gewerbes, des Rettungswesens, des Katastrophenschutzes und der Feuerwehr, der Stadtreinigung und des öffentlichen Personennahverkehrs zu berücksichtigen.

Dabei ist auf die Erhaltung eines leistungsfähigen Verkehrsstraßennetzes, das den überörtlichen und innerstädtischen Durchgangsverkehr sowie den Linienverkehr der öffentlichen Verkehrsmittel aufnehmen kann, zu achten.

Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen für Wohngebiete und - insbesondere bei hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte und hohem Querungsbedarf - für andere Gebiete in Betracht."

Begründung:

In der neuen Verwaltungsvorschrift ist für jede Anordnung von Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen eine Verkehrsplanung der Gemeinde vorgesehen. Eine solche Planung ist nicht in allen Fällen erforderlich. Zu denken ist etwa an Geschwindigkeitsbeschränkungen für einzelne, nicht sehr umfangreiche Wohngebiete oder an Maßnahmen in kleineren, überschaubaren Gemeinden. Die Vorschrift muß deshalb relativiert werden. Die in der Verwaltungsvorschrift genannten öffentlichen Belange müssen dann allerdings im Rahmen der Anordnung selber berücksichtigt werden.

Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen wurden zur Verkehrsberuhigung bisher schon mit gutem Erfolg auch in anderen Gebieten als Wohngebieten eingesetzt. Das gilt insbesondere für alte Siedlungskerne oder für Sanierungsgebiete. Es muß klargestellt werden, daß dies auch in Zukunft möglich ist. Zum einen darf nämlich die Rechtsgrundlage für bestehende Zonen nicht zweifelhaft sein; zum anderen soll dieses Instrument der Verkehrsberuhigung nicht zu stark auf Wohngebiete beschränkt werden. Die Klarstellung ist sinnvollerweise in der Verwaltungsvorschrift vorzunehmen.

Mit der Ergänzung in Satz 1 ("flächenhaften") sollen nicht nur eng begrenzte Bereiche verkehrsplanerisch untersucht werden.

Hinsichtlich der Ersetzung der Worte "der Rettungsdienste" durch die Worte "des Rettungswesens, des Katastrophenschutzes und der Feuerwehr" handelt es sich um eine notwendige Ergänzung, da nicht nur die Belange des Rettungsdienstes im engeren Sinne, sondern auch des Rettungswesens insgesamt, des Katastrophenschutzes und der Feuerwehr zu berücksichtigen sind.

4. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (Abschnitt X Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in Abschnitt X Buchstabe b im zweiten Tired folgender Satz anzufügen:

"Bei Vorliegen besonderer Umstände können auch großflächigere Zonen zugelassen werden."

Begründung:

Nach der Verwaltungsvorschrift soll die nächstgelegene Verkehrsstraße, auf der 50 km/h gefahren werden kann, nach höchstens 1000 m erreichbar sein. Diese Vorschrift ist zwar nur als Soll-Vorschrift formuliert. Es muß trotzdem klargelegt werden, daß im Einzelfall auch großflächigere Zonen zugelassen werden können. Denn es sind durchaus Fälle denkbar, in denen Ortskern und angrenzende Wohngebiete zu einer einheitlichen geschwindigkeitsbeschränkten Zone zusammengefaßt werden können. Das kann insbesondere für Kur- und Erholungsorte gelten. Außerdem sollte die künftige Entwicklung der Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung offengehalten und nicht zu stark festgeschrieben werden.

Entschliebung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine Verkehrssicherheitskampagne mit dem Ziel einzuleiten, die angestrebte Absenkung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit in bewohnten Gebieten den Verkehrsteilnehmern zu vermitteln.